

c) Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Beischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Die Kosten für eine auf sein Verlangen abgeschlossene Versicherung gegen Feuer- und Wasserchaden muß er dem Kommissionär erstatten.

#### § 25. Haftung für Sendungen über den Kommissionsplatz.

a) Die Haftung des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz zugehenden Sendungen beginnt mit der Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Rücksendungen mit der Übergabe an den Kommissionär des Verlegers oder an den Verleger selbst, sofern dieser keinen Kommissionär hat.

b) Der Kommissionär haftet für die nachweislich durch sein Verschulden auf dem Kommissionsplatz in Verlust geratenen Rechnungspakete. Ist ein Verschulden nicht festzustellen (insbesondere bei Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem Verleger die Hälfte des Rechnungsbetrages der in Verlust geratenen Sendung zu gleichen Teilen zu ersetzen.

Ein am Kommissionsplatz wohnender Buchhändler, der keinen Kommissionär hat, gilt hierbei als sein eigener Kommissionär.

c) Bei Verlust unverlangter Sendungen und unberechtigter Rücksendungen finden die Bestimmungen in Absatz a und b keine Anwendung.

d) Die Haftung erlischt in allen Fällen und für alle Beteiligten ein Jahr nach dem Tage, an welchem die Verrechnung der Sendung stattgefunden hatte.

e) Der Sortimenter haftet nicht, wenn der Verleger den Versandvorschriften des Sortimenters zuwider über den Kommissionsplatz geliefert hat.

#### § 26. Beschlagnahme.

Werden fest oder bedingt gelieferte Werke des Inhaltes oder der Ausstattung wegen beim Sortimenter oder auf dem Wege zu ihm nachweislich beschlagnahmt, so fällt der Schaden dem Verleger zur Last.

### Rechnungsverkehr.

#### § 27. Feste Rechnung.

a) Der Verleger liefert fest verlangte Werke je nach Ueberkommen mit dem Sortimenter

1. in Zielrechnung,
2. zahlbar nach Empfang,
3. zahlbar im Abrechnungsverkehr durch die Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler (BAG),
4. im Barverkehr.

b) Der Verleger muß rechtzeitig vor Ablauf des vereinbarten Ziels dem Sortimenter die geschuldete Summe mitteilen. Dieser hat dem Verleger Unstimmigkeiten unverzüglich anzuzeigen.

Ist die Mitteilung der geschuldeten Summe unterblieben oder haben sich Unstimmigkeiten zwischen den Buchungen der Vertragsparteien ergeben, so hat der Sortimenter zunächst fristgemäß nach seinem Buch zu zahlen.

Der Verleger darf strittige Reste weder durch die BAG oder durch Kommissionär einziehen noch Kosten irgend welcher Art hierfür berechnen.

#### § 28. Währung. Wechsel.

a) Lieferungen nach dem Auslande, die in Reichsmark berechnet sind, sind in Reichsmark zu bezahlen. Nimmt der Verleger fremde Zahlungsmittel dafür an, so sind sie zum amtlichen Berliner Mitteltkurs des Eingangstages oder des ihm folgenden Börsentages gutzuschreiben.

b) Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

#### § 29. Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler (BAG).

a) Der Abrechnungsverkehr durch die Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler gilt als Regel, wenn die Vertragsparteien Mitglieder der BAG sind. Zahlung nach Empfang, Nachnahmen über Kommissionär oder durch die Post sollen im Verkehr der BAG-Mitglieder untereinander nur nach Vereinbarung stattfinden.

b) Bei Zielrechnung darf die Einziehung der Beträge durch die BAG nur nach Vereinbarung und nicht vor Ablauf des vereinbarten Ziels erfolgen.

#### § 30. Bedingungsverkehr.

a) Der Verleger liefert Neuerscheinungen und ältere Werke bedingt nach eigenem Ermessen und zwar, soweit regelmäßiger Verkehr besteht,

1. in Halbjahrsrechnung (Rechnungszeit 1. Januar—30. Juni, 1. Juli—31. Dezember) oder in Jahresrechnung (Rechnungszeit 1. Januar—31. Dezember),
2. ausnahmsweise auf kürzere Zeit. In diesem Falle ist die Rücksendungs- und Zahlungsfrist auf der Rechnung deutlich anzugeben.

Ohne nähere Angabe der Rücksendungsfrist gelten die Abrechnungsfristen der Halbjahrsrechnung.

b) Die Abrechnung über Bedingtsendungen (Rücksendung, Zurverfügungstellung und Zahlung) muß bei Halbjahrsrechnung über das im ersten Halbjahr Gelieferte vom 1.—15. Oktober, über das im zweiten Halbjahr Gelieferte vom 1.—15. April und bei Jahresrechnung vom 1.—15. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgen.

c) Spätestens einen Monat nach Ablauf der Rechnungszeit hat der Verleger dem Sortimenter einen Rechnungsauszug zur unverzüglichen Prüfung und Rücksendung und in der Regel auch eine Rücksendungsrechnung zu übermitteln. Die Rücksendungsrechnung muß die gelieferten Neuerscheinungen in alphabetischer Reihenfolge möglichst unter Angabe der Lieferdaten aufführen und erkennen lassen, über welche Werke der Sortimenter verfügen darf.

Verfügungen ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Verlegers sind unstatthaft.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Musikalienhandel.

d) Bei unpünktlicher Rücksendung oder Zahlung kann der Verleger sofortige für ihn kostenfreie Rücksendung alles noch vorhandenen Bedingtgutes und sofortige Zahlung für alles Abgesetzte oder Nichtzurückgesandte fordern.

e) Hat der Verleger eine unverlangte Bedingtsendung befristet geliefert und läßt der Sortimenter diese Frist verstreichen, so hat der Verleger die Abrechnung kurzfristig anzumahnen. Bei Nichteinhaltung der Mahnfrist kann der Verleger sofortige Zahlung verlangen.

#### § 31. Aufhebung der Rechnung.

a) Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit. Der Verleger kann jederzeit unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungsverkehr einschränken oder in Barverkehr umändern.

b) Hat der Sortimenter im Geschäftsverkehr seine Verpflichtungen gegen den Verleger (insbesondere ordnungsmäßige Abrechnung, rechtzeitige Rücksendung oder ordnungsmäßige Zurverfügungstellung des Nichtverkauften) nicht erfüllt, so kann dieser auch für die verfügten Werke und die Lieferungen in neuer Rechnung unverzüglich Ausgleich durch Rücksendung und Zahlung fordern.

#### § 32. Rücksendungen und Verfügungen im Allgemeinen.

Bestimmungen über Rücksendungen und Verfügungen muß der Verleger dem Sortimenter besonders, z. B. durch Rücksendungsrechnung mitteilen (§ 30 c). Anzeige im Börsenblatt ge-